

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:**

**Eingabe Nr.: S 20-85**

**Gegenstand: Elektromagnetische Strahlung**

**Begründung:**

Der Petent fordert mit seiner Petition, den Ausbau des 5G-Netzes zu stoppen. Demnach seien in rund 490 Untersuchungen der Wirkung von Mobilfunkstrahlungen und anderen elektromagnetischen Strahlungen wie z.B. WLAN, Bluetooth etc. zweifelsfrei unmittelbare, vielfältige biologische Schädigungen bis hin zu Alzheimer und Krebs nachgewiesen worden.

Zudem seien Gesundheitsschäden durch elektromagnetische Felder bereits seit den 1930-er Jahren bekannt. Dabei habe die Bundesregierung ihre Vorsorgepflicht schwerwiegend verletzt, indem sie den 5G-Ausbau zugelassen und dabei um Zehnerpotenzen zu hohe Grenzwerte festgelegt habe.

Es gäbe bereits Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland, welche zusammen mit einem/einer bürgernahen und verantwortungsbewussten Bürgermeister:in den 5G-Ausbau zumindest erstmal gestoppt hätten, um sich von den sachlichen Gegebenheiten leiten zu lassen.

Die Petition wird von elf Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Nach heutigem Status quo wird zur mobilen Kommunikation vor allem das LTE-Netz (im Allgemeinen 4G genannt) genutzt, dessen Frequenzen in den Jahren 2010 und 2015 versteigert wurden. Die zukünftige Nutzung der 5G-Mobilfunktechnologie wurde durch die ersten Frequenzauktionen im Frequenzbereich bis 3,7 GHz im Jahr 2019 sichergestellt. Der tatsächliche Ausbau der 5G-Technologie hat dagegen gerade erst begonnen und beschränkt sich auch mittelfristig auf wenige zusätzliche Standorte, da es sich im Wesentlichen um eine Ertüchtigung der vorhandenen Standorte handelt. Für Bremen liegen aktuell erste Anfragen zu Standorten für 5G-Mobilfunkanlagen vor. Dies betrifft die Autobahnen und Eisenbahnstrecken.

Voraussichtlich im Herbst wird eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe zu der Thematik 5G-Ausbau eingerichtet, die gemeinsam mit den Mobilfunkbetreibern nicht nur technische Fragen erörtern wird, sondern auch, wie weiterhin der Vorsorgegedanke hinsichtlich des Gesundheitsschutzes in Bremen zum Tragen kommen kann. Dies beinhaltet auch eine Kommunikationsstrategie, um weitere Ausbauschnitte transparent in Abstimmung mit den Bürger:innen und Beiräten zu beraten.

Mit der Vergabe neuer Mobilfunkfrequenzen waren und sind bei der 5G-Technologie, wie bereits bei vorherigen Mobilfunkfrequenzen, auch Versorgungsaufgaben der Bundesnetzagentur zu erfüllen. Gemäß Mobilfunkstrategie der Bundesregierung sollen bis Ende 2024 99,7% der Haushalte und 95% der Fläche bundesweit mit Mobilfunk abgedeckt sein (mindestens 2G, in der Regel 4G oder später auch 5G). Besonderheit bei der 5G-Technologie ist dabei die Nutzung der Richtwirkung von Antennen, so dass diese viel konzentrierter als bisher abstrahlen. Da die Reichweite dieser Technologie aber kürzer ist, werden zusätzliche so genannte Kleinzellen im öffentlichen Raum installiert werden.

Zu den gesundheitlichen Wirkungen der Mobilfunkstrahlung wird auf die Ausführungen und Hinweise der entsprechenden Bundesbehörden oder fachübergreifenden Expertenkommissionen verwiesen. So geht z.B. das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht von negativen gesundheitlichen Auswirkungen aus, sieht aber auch noch offene Fragen. Die internationale Kommission zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (ICNIRP) als Zusammenschluss von Expert:innen verschiedenster Fachrichtungen sieht bei Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen ebenfalls keine Gefährdung. Auch verschiedene universitäre Einrichtungen gehen nach derzeitigem Erkenntnissen bei der 5G-Strahlung davon aus, dass sich die

Erkenntnisse früherer Mobilfunkgenerationen auf diese übertragen lassen. Nichtsdestotrotz wird die Forschung auf diesem Gebiet im Rahmen der Gesamtstrategie Mobilfunkausbau weiter vorangetrieben. Ein neues Kompetenzzentrum Elektromagnetische Felder als Teil des BfS soll Wirkungen der Mobilfunkstrahlung auf den Menschen weiter erforschen und universitäre Forschungsvorhaben unterstützen. Die Bundesregierung verfolgt zusätzlich das Ziel, die Bevölkerung im Hinblick auf den 5G-Ausbau wesentlich besser als bisher zu informieren.

Die Festlegung von Grenzwerten basiert auf den Ergebnissen von eben solchen Expertenkommissionen, die wiederum auf entsprechende Forschungsvorhaben verweisen. Rechtlich reguliert wird die Strahlungsleistung einer Mobilfunkanlage bei Anlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung von 10 Watt oder mehr durch die 26. BImSchV (Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über elektromagnetische Felder). Erfahrungsgemäß werden die dort genannten Grenzwerte im Alltag deutlich unterschritten, sodass bereits hier die Wirkung auf den Menschen reduziert wird.

Die Einhaltung von Grenzwerten der 26. BImSchV wird im Rahmen des Anzeige- und Genehmigungsprozesses für Mobilfunksendeanlagen bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) aufgrund der zur Verfügung gestellten technischen Daten der Anlage unter Berücksichtigung der Regelungen der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) geprüft. Der einzuhaltende Sicherheitsabstand zu Wohnbereichen richtet sich dabei neben der neuen Anlage auch nach der bereits durch andere Anlagen vorhandenen Vorbelastung. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Prüfprozesses wird der Anlage eine so genannte Standortbescheinigung ausgestellt. Die Funktionalität des Standortverfahrens wird durch regelmäßige Kontrollmessungen und EMF-Messreihen durch die BNetzA überprüft.

Die für den 5G-Mobilfunkstandard zusätzlich benötigten Kleinzellen mit Sendeleistungen bis 10 Watt sind bisher noch nicht Bestandteil der Gesetzgebung der 26. BImSchV (vgl. § 2 Satz 1 der 26. BImSchV). Nichtsdestotrotz wurde Anfang dieses Jahres die bereits bei großen Mobilfunkanlagen mit Leistungen über 10 Watt bewährte Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) für den Betrieb auch dieser Kleinzellen fortgeschrieben. Nach dieser wird es zukünftig ein Standortbescheinigungsverfahren ähnlich dem bereits bestehenden geben, in dem die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV auch für diese Anlagen geprüft wird. Gleichzeitig verpflichten sich die Mobilfunkbetreiber zur Einhaltung dieser Grenzwerte.

Bereits bei der heutigen Genehmigung von Mobilfunkstationen bestehender Mobilfunktechnologien (hierunter fallen die in der Allgemeinheit sogenannten Standards GSM, Edge, 3G, 4G) werden bei der Beantragung auf Befreiung von Regelungen der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) verschiedene bremische Behörden wie der Immissionsschutz oder das Gesundheitsamt beteiligt. Diese überprüfen in einem seit 2002 etablierten freiwilligen und in einer Deputationsvorlage ausführlich beschriebenen Standortabstimmungsverfahren neben der für den Betrieb benötigten Standortbescheinigung durch die BNetzA auch die Eignung von Mobilfunkstandorten oder die Ausweisung von Alternativstandorten. Kriterien hierbei sind neben der Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV unter anderem auch das grundsätzliche Minderungsgebot von Strahlung gemäß BImSchG, möglichst wenig Bebauung in Richtung der Hauptabstrahlrichtung der Mobilfunkmasten, Abstände zu kritischen Funktionen. Auch sonst ist die zuständige Behörde im regelmäßigen Austausch mit den Mobilfunkbetreibern, sodass schon einige Standorte auf Wunsch der Behörde hin neu gewählt wurden. Auf diese Weise wird ein über die Grenzwerte der 26. BImSchV hinausgehender Schutz der Wohnbevölkerung sichergestellt. Dieses Verfahren soll in Absprache mit den anderen senatorischen Stellen auch für 5G weiter genutzt und ggf. auf die damit verbundenen Anforderungen angepasst werden.

Messungen im Land Bremen in den Jahren 2007 und 2008 zeigen im Vergleich zu Messungen an anderen deutschlandweiten Standorten, dass diese freiwilligen Vorsorgekonzepte entsprechende Wirkung zeigen. Selbst an den drei als besonders kritisch angesehenen Messorten wurde in der Mehrheit der Messungen der Immissionsgrenzwert mit klar unterhalb von 1% des Grenzwertes bei Weitem nicht ausgeschöpft. Weitere von der BNetzA durchgeführte Messungen in Bremen sind in der EMF-Datenbank der BNetzA einzusehen. Diese Messungen beinhalten auch Messungen aus dem Jahr 2019. Auch heute liegen die gemessenen Werte in der Regel unterhalb von 1% des Grenzwertes und nur in sehr seltenen Fällen etwas höher. Nichtsdestotrotz handelt es sich bei dem Prozess der Beantragung der Installation einer solchen Mobilfunkanlage um eine gebundene Entscheidung. Demnach ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen

(u.a. die Einhaltung der Werte der 26. BImSchV) erfüllt sind. Eine gesetzliche Ablehnungsmöglichkeit besteht nur bei Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen.

Vonseiten des Bundes werden aktuell und zukünftig zahlreiche universitäre Forschungsvorhaben unterstützt und durch das neue Kompetenzzentrum Elektromagnetische Felder auch eigene Forschung betrieben sowie Informationsmaterial für die Bevölkerung zur Verfügung gestellt. Sollten sich hieraus Handlungspflichten ergeben, werden diese im Sinne einer Reduzierung der Mobilfunkstrahlung umgesetzt.

Auch die Stadt Bremen ist bestrebt, die Einwirkungen durch Mobilfunkstrahlung auf den Menschen im gesamten Stadt- und auch Landesgebiet möglichst gering zu halten. Hierzu wurden und werden bereits verschiedene über die Gesetzgebung der 26. BImSchV hinausgehenden Mechanismen genutzt, um neue Mobilfunkstandorte nicht nur im Sinne einer möglichst großen Mobilfunkabdeckung zu genehmigen. Messungen der BNetzA bestätigen die Wirksamkeit dieser Mechanismen. Bremen wird diese daher auch bei der zukünftigen Genehmigung von 5G-Standorten weiterhin anwenden und wo möglich optimieren. Auch ist Bremen über die Umweltministerkonferenz und Bund-Länder-Veranstaltungen zu Elektromagnetischen Feldern im Allgemeinen und Mobilfunk im Speziellen im regen Austausch mit anderen Ländern und dem Bund.

Ein pauschaler Ausbaustopp des 5G-Netzes ist gesetzlich sowohl durch das Land als auch die Stadt Bremen nicht möglich und auch nicht gewollt. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung des freiwilligen Abstimmungsverfahrens ist eine solche Genehmigung zu erteilen. Zur Änderung dieser gesetzlichen Vorgaben oder Grenzwerte wäre der Bund und nicht die Länder der richtige Ansprechpartner. Dementsprechend weist der Ausschuss darauf hin, dass ein:e einzelne:r Bürgermeister:in – wie in der Petition angeführt – den Ausbau des 5G-Netzes nicht unterbrechen oder verhindern könnte. Insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe hat sich aus Sicht des Ausschusses gezeigt, wie wichtig ein gutes Mobilfunknetz ist. Insofern kann sich der Ausschuss den Ausführungen des Petenten nicht anschließen.